

Markenschutz in der Türkei

Einführung

Eine Marke ist ein Wort, ein Ausdruck, ein Symbol oder ein Design, das die Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens individualisiert und sie von anderen unterscheidet. Marken spielen eine wichtige Rolle als Kommunikationsmittel mit Kunden und geben dem Unternehmen eine Identität, die es zu einer wertvollen Eigenschaft macht.

1

Eine Marke gewährt ihrem Besitzer nicht nur das ausschließliche Recht, sie zu benutzen, sondern auch das Recht, anderen die Benutzung einer ähnlichen Marke zu hemmen. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass die Öffentlichkeit mit Marken verwechselt wird.

Eine Marke hat jedoch nicht die Funktion, eine andere Person oder ein anderes Unternehmen daran zu hindern, die gleichen Waren herzustellen oder zu verkaufen oder die gleiche Dienstleistung unter einer deutlich anderen Marke anzubieten. Aus diesem Grund sollte man wissen, wie man die gesetzlichen Rechte im Zusammenhang mit Marken nutzt und schützt, aber auch, was eine Rechtsverletzung darstellt, um keine Sanktionen wegen Markenverletzung zu riskieren.

Der breite Anwendungsbereich und die Mindestkriterien für den Schutz von Marken sind in der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ("Verbandsübereinkunft") festgelegt, der die Türkei zusammen mit 176 anderen Ländern beigetreten ist. Im türkischen Recht sind die gesetzlichen

Bestimmungen über Marken im Gesetz über gewerbliches Eigentum Nr. 6769 festgelegt.

Arten von Handelsmarken

Marken werden je nach ihrem Besitzer in drei verschiedene Typen eingeteilt:

- (i) Einzelmarke
- (ii) Kollektivmarke
- (iii) Garantimärke

(i) Die Einzelmarke ist eine traditionelle Markenart. Sie besteht aus Marken, die im Besitz von natürlichen oder juristischen Personen sind, und aus Marken, die dem gemeinsamen oder Gesamteigentum unterliegen.

(ii) Eine Kollektivmarke unterscheidet die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens innerhalb einer Unternehmens- oder Betriebsgruppe von den Waren oder Dienstleistungen der anderen Unternehmen.

(iii) Die Garantimärke als die letzte Markenart stellt sicher, dass die Produktion von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch mehrere verschiedene Handelsorganisationen den technischen Spezifikationen entsprechen, die vom Markeninhaber kontrolliert werden.

Eintragung und Markenschutz

Der Rechtsschutz, den das Gesetz über das gewerbliche Eigentum für Marken vorsieht, beginnt mit dem Registrierungsantrag. Aus diesem Grund können nicht eingetragene Zeichen nach türkischem Recht keinen Markenschutz genießen.

Für "bekannte Marken" erlauben das Gesetz für gewerbliches Eigentum und das Verbandsübereinkunft ihren Besitzern jedoch ausnahmsweise, gegen Registrierungsanträge für Marken, die mit denselben oder ähnlichen Waren verbunden sind, Widerspruch einzulegen.

Ein solcher Widerspruch muss jedoch durch eine Vielzahl von Unterlagen belegt werden, die die Erkennbarkeit der betreffenden Marke belegen. Aus diesem Grund ist es für Unternehmer sehr wichtig, dass sie ihre Marken eintragen lassen. Auf diese Weise sichern sich die Unternehmer den maximalen Gewinn in Bezug auf die Marken, die sie in der Praxis verwenden.

Marken können aus beliebigen Symbolen wie Wörtern, Formen, Klängen, Farben oder Buchstaben bestehen. Um als Marke eingetragen zu werden, muss ein Zeichen:

- ▶ über eine Unterscheidungskraft verfügen, die es ermöglicht, die Waren und Dienstleistungen, für die es steht, von anderen zu unterscheiden, und
- ▶ den Gegenstand der Marke klar und deutlich darstellen.

Der Registrierungsprozess

Anträge auf Eintragung von Marken werden beim Türkisches Patent- und Markenamt gestellt. Die Bewerbungen durchlaufen zunächst eine amtliche Prüfung, Datenerfassung, Klassifizierung und Rechercheverfahren. Werden nicht alle erforderlichen Unterlagen mit dem Eintragungsantrag eingereicht, erhält der Antragsteller eine zusätzliche Frist von 2 Monaten, um die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

Die für eine Markenmeldung erforderlichen Unterlagen sind im Folgenden aufgeführt:

- ▶ Bewerbungsformular,
- ▶ Beispiel für ein Warenzeichen,
- ▶ Liste der Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand der Anmeldung sind,
- ▶ Nachweis über die Zahlung der Anmeldegebühr,
- ▶ Technische Spezifikation (wenn der Antrag für eine gemeinsame Marke oder eine Garantiemarke gilt),
- ▶ Nachweis über die Entrichtung der Antragsgebühr für das Vorkaufsrecht (etwa erforderlich),

▶ Werden in dem Markenmuster andere Buchstaben als das lateinische Alphabet verwendet, sind die entsprechenden Buchstaben des lateinischen Alphabets anzugeben.

Wenn kein absolutes Eintragungshindernis in der Anmeldung festgestellt wird, akzeptiert das türkische Patent- und Markenamt den Eintragungsantrag, sobald die formellen Verfahren abgeschlossen sind.

Die angenommenen Anmeldungen werden im Markenblatt des türkischen Patent- und Markenamts veröffentlicht und Dritten bekannt gegeben. Wenn also Dritte Widerspruch gegen die Eintragung einlegen würden, können sie dies innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung der Eintragung der Marke tun.

Nach erfolgreicher Eintragung beträgt die Schutzdauer von Marken 10 Jahre ab dem Tag der Anmeldung. Diese Schutzfrist kann alle 10 Jahre verlängert werden.

4

Gründe für die Ablehnung der Registrierung

Liegen absolute Eintragungshindernisse vor, weist das türkische Patent- und Markenamt die Markenmeldungen von Amts wegen zurück.

Auch Dritte können einer Markenmeldung sowohl mit absoluten als auch mit relativen Eintragungshindernissen widersprechen.

Die absoluten Eintragungshindernisse für die Zurückweisung einer Markenmeldung sind folgende:

- ▶ Sie hat keine Unterscheidungskraft, die zu Verwechslungen mit anderen ähnlichen Produkten führen könnte,
- ▶ Sie ist einer älteren Marke, die für dieselbe Waren- oder Dienstleistungsklasse steht, sehr ähnlich oder nicht von ihr zu unterscheiden,
- ▶ Es enthält ein oder mehrere Zeichen, die allgemein im Handel oder speziell von Gruppen verwendet werden, die einen Beruf, einen Kunstbereich oder ein Gewerbe vertreten,

- ▶ Sie enthält religiöse Symbole oder verstößt gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten, und
- ▶ Sie enthält eine geografische Bezeichnung.

Die relativen Gründe für die Zurückweisung einer Markenmeldung sind folgende:

- ▶ Sie ist aufgrund ihrer Ähnlichkeit mit einer anderen eingetragenen Marke für ähnliche Waren oder Dienstleistungen geeignet, Verwechslungen hervorzurufen,
- ▶ Es handelt sich um eine unerlaubte Anmeldung einer ähnlichen Marke, die vom Agenten oder Vertreter des Markeninhabers im eigenen Namen vorgenommen wird,
- ▶ Sie ähnelt einer nicht eingetragenen, aber bekannten Marke im Sinne des Übereinkommens,
- ▶ Der Inhalt der Marke verletzt Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte eines Dritten, und
- ▶ Der Antrag wird in böser Absicht gestellt.

5

Präemptives Recht

In der Regel schützt das Gesetz über gewerbliches Eigentum die Markenrechte des ersten Anmelders. Personen, die eine Markenmeldung in einem Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation eingereicht haben, haben jedoch ein Prioritätsrecht für ihre Markenmeldungen in der Türkei. Dementsprechend kann ein Antrag auf Eintragung derselben Marke in der Türkei innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Anmeldung in einem der Mitgliedstaaten nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass innerhalb dieses Zeitraums eine ähnliche Markenmeldung in der Türkei eingereicht worden ist. Wird der Antrag auf Eintragung der betreffenden Marke nicht innerhalb der oben genannten Frist von sechs Monaten gestellt, kann das Prioritätsrecht nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Internationale Registrierung von Marke

Marken sind in der Regel nur in dem Land geschützt, in dem sie eingetragen sind. Möchte ein Markeninhaber Markenschutz in mehr als einer Rechtsordnung erlangen, muss er seine Marke in mehr als einem Land eintragen lassen.

Das Internationale Markensystem, auch Madrider System genannt, ermöglicht es Markenanmeldern, dies auf viel bequemere und preisgünstigere Weise zu tun. Anmelder können ihre Marken in bis zu 116 Ländern eintragen lassen, indem sie eine einzige Anmeldung einreichen und eine Reihe von Gebühren entrichten.

Markeninhaber können das Madrider System nutzen, wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des Madrider Protokolls sind, ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in einem solchen Staat haben.

Die Kosten für eine internationale Markeneintragung umfassen die Grundgebühr für die Anmeldung und zusätzliche Kosten, die von der Art der Marke, der Region, in der die Eintragung beantragt wird, und der Anzahl der Waren- und Dienstleistungsklassen, die von der Eintragung abgedeckt werden sollen, abhängen. Zusätzliche Gebühren können anfallen, wenn eine Änderung, Erweiterung oder Erneuerung des Markenportfolios beantragt wird.

6

Verstöße gegen die Marke

Handlungen, die als Verletzung von Markenrechten gelten, sind im Gesetz über gewerbliches Eigentum aufgeführt.

Beispiele für Markenverletzungen sind folgende:

- ▶ Nachahmung der betreffenden Marke ohne Erlaubnis des Markeninhabers und durch Verwendung eines Zeichens, das nicht von der Marke zu unterscheiden ist,
- ▶ Verkauf, Vertrieb oder Inverkehrbringen von Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung der Ähnlichkeit eines Zeichens auf den Waren und Dienstleistungen mit einer eingetragenen Marke,

- ▶ Ausweitung der vom Markeninhaber eingeräumten Rechte durch Lizenzierung und/oder Übertragung dieser Rechte an Dritte und
- ▶ Die Verwendung eines Zeichens, das einer eingetragenen Marke ähnlich ist, für andere Waren oder Dienstleistungen, die nicht von der Marke repräsentiert werden, unter Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft der genannten Marke.

Obwohl das Gesetz über das gewerbliche Eigentum recht einfach formuliert ist, ist es möglich, dass Markenverletzungen auf verschiedene Weise und in unterschiedlichen, nicht speziell im Gesetz geregelten Situationen auftreten. Insbesondere mit der zunehmenden Nutzung des Internets haben Fälle von Online-Markenverletzungen zu einer Diversifizierung der Rechtsprechung geführt. Die unrechtmäßige Verwendung von Domännennamen in irreführender Weise und die Nachahmung von Marken anderer Unternehmen oder die Verwendung von Marken in Meta-Tags, um Kunden auf die eigene Website zu locken, sind ebenfalls häufige Beispiele für Markenverletzungen.

7 Sanktionen und Rechtsmittel

Die Rechtsmittel bei Verletzungen von Marke sind im Gesetzbuch über das gewerbliche Eigentum festgelegt. Die Zuständigkeit für die Verhandlung von Markenfällen liegt bei den spezialisierten Gerichten für Immaterialgüterrechte. Markeninhaber können bei diesen Institutionen die folgenden Entscheidungen beantragen:

- ▶ Verhinderung rechtsverletzender Handlungen, einschließlich der Verwendung von Zeichen auf Produkten und Dienstleistungen, die die Rechtsverletzung verursachen, Freigabe von Produkten und Dienstleistungen, die diese Zeichen tragen, Verwendung von Zeichen zu Werbezwecken oder als Handelsname,
- ▶ Schadensersatz (wenn den Verletzer ein Verschulden trifft),
- ▶ Beschlagnahme oder Übertragung des Eigentums an den Waren oder dem Equipment, das für die Verletzungshandlung verwendet wurde, auf den Inhaber des Warenzeichens, und
- ▶ Veröffentlichung und Bekanntgabe der gegen den Rechtsverletzer ergangenen Gerichtsentscheidung an die

Betroffenen, wobei die Kosten für die Veröffentlichung und Bekanntgabe vom Rechtsverletzer selbst zu tragen sind.

In Eilfällen, in denen ein unwiderruflicher Rechtsverlust droht, kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen. Der Kläger muss dem Gericht ausreichende Beweise vorlegen, um seine Behauptung zu untermauern, dass die Voraussetzungen für die einstweilige Anordnung erfüllt sind. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden vom Gericht vor der Hauptverhandlung gesondert geprüft.

Neben den Rechtsmitteln sind im Gesetzbuch für gewerbliches Eigentum auch strafrechtliche Sanktionen vorgesehen. Diese umfassen:

- ▶ 1-3 Jahre Freiheitsstrafe und gerichtliche Geldstrafe für die Herstellung, Lagerung, den Verkauf, die Einfuhr oder die Ausfuhr von Produkten, die Markenrechte verletzen,
- ▶ 1-3 Jahre Freiheitsstrafe und gerichtliche Geldstrafe für das unbefugte Entfernen eines Markenzeichens von einer Verpackung, und
- ▶ 2-4 Jahre Freiheitsstrafe und gerichtliche Geldstrafe für die unbefugte Übertragung oder Verpfändung von Markenrechten durch Lizenzvergabe.

Gegen juristische Personen, die für Markenverletzungen verantwortlich sind, können andere Maßnahmen ergriffen werden.

Beendigung des Markenrechts

Nach türkischem Recht können Markenrechte hauptsächlich auf vier verschiedene Arten erlöschen: Ungültigkeit, Nichtigerklärung, Verzicht und Erlöschen.

Betroffene Personen, Staatsanwälte oder staatliche Institutionen und Organisationen können gegen die Markeninhaber Klage erheben und die Nichtigkeit der betreffenden Marke geltend machen, wenn absolute oder relative Eintragungshindernisse vorliegen. Wenn ein Gericht die Nichtigkeit feststellt, wird davon ausgegangen, dass der Schutz der nichtigen Marke nie zustande gekommen ist.

Die Nichtigkeitserklärung von Marken kommt in drei verschiedenen Situationen. Wenn die Marke in der Türkei fünf Jahre lang ab dem Datum der Eintragung nicht benutzt wurde, oder wenn sie sich in eine herkömmliche Bezeichnung für die Waren oder Dienstleistungen verwandelt, für die sie eingetragen wurde, oder wenn sie die Öffentlichkeit über die Eigenschaften, die Qualität oder die geografische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, täuscht, dann entscheidet das Gericht, dass die betreffende Marke für nichtig erklärt wird.

Wenn ein Markeninhaber auf sein Recht an der Marke, die er eingetragen hat, verzichtet, erlischt sein Markenrecht. Es ist jedoch zu beachten, dass der Markeninhaber diese Methode zur Beendigung der Marke nicht anwenden kann, wenn nicht alle Personen, die offiziell ein Recht oder eine Lizenz an der betreffenden Marke besitzen, einen solchen Verzicht zulassen.

Wird die Marke nicht innerhalb der im Gesetzbuch für gewerbliches Eigentum festgelegten Frist erneuert, erlischt das Markenrecht nach Ablauf der Schutzdauer.

GURULKAN ÇAKIR GÜNAY AVUKATLIK ORTAKLIĞI

Beybi Giz Plaza, Office 43
Maslak 34398
Istanbul, TURKEY

T +90 212 215 30 00
M info@gurulkan.com
W www.gurulkan.com



Gurulkan Çakır Günay Avukatlık Ortaklığı ("Gurulkan Çakır Günay") ist eine Anwaltspartnerschaft, die bei der Istanbul Bar Association mit der Lizenznummer 105 und bei der Union der türkischen Anwaltskammern mit der Lizenznummer 206 registriert ist.

Diese Veröffentlichung enthält nur allgemeine Informationen und sollte bei keiner Entscheidung herangezogen werden. Es ist nicht vorgesehen, rechtliche oder andere Ratschläge zu erteilen. Gurulkan Çakır Günay und seine Partner haften nicht für Verluste oder Schäden, die dadurch entstehen, dass sie sich auf die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verlassen.

Bevor Leser auf Informationen reagieren, sollten sie die Angemessenheit der hier bereitgestellten Informationen unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen und finanziellen Lagen, ihrer Ziele und Bedürfnisse prüfen. Insbesondere sollten Leser vor jeder Entscheidung unabhängigen professionellen Rat einholen.

Diese Veröffentlichung darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Gurulkan Çakır Günay weder ganz noch teilweise veröffentlicht werden.
